

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), gelten für alle Aufträge und Verträge zwischen APTOMET AG, nachstehend nur noch als APTOMET bezeichnet, und den Kunden, soweit nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Anders lautende oder ergänzende Abmachungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von APTOMET ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.
- 1.2 Der Kunde anerkennt mit der Annahme der Offerte, Erteilung des Auftrages bzw. mit dem Abschluss eines Vertrages die Verbindlichkeit der AGB.
- 1.3 Die AGB liegen jedem Angebot, Auftragsbestätigung und Vertrag bei.

2 Angebote und Offerten

- 2.1 Alle Angebote und Offerten erfolgen schriftlich und enthalten eine Gültigkeitsdauer während dieser APTOMET an die Offerte gebunden ist.
- 2.2 Publikationen, Inserate und Rundschreiben sind unverbindlich, insbesondere wenn keine Gültigkeitsdauer oder ein Vermerk wie unverbindlich oder Richtpreise aufgeführt ist.

3 Auftragserteilung

- Ein Auftrag kann auf verschiedene Arten erteilt werden:
- 3.1 Der Kunde erteilt APTOMET einen schriftlichen Auftrag aufgrund einer erstellten Offerte innerhalb der entsprechenden Gültigkeitsfrist.
 - 3.2 Der Kunde erteilt APTOMET einen Auftrag mit Abweichungen zur Offerte oder ausserhalb der Verbindlichkeitsdauer. Bei marginalen Abweichungen akzeptiert APTOMET den Auftrag anstandslos. Bei wesentlichen Abweichungen bestätigt APTOMET den Auftrag schriftlich mit entsprechenden Abweichungen, erstellt eine neue Offerte oder weist den Auftrag als nicht erfüllbar zurück.
 - 3.3 Der Kunde sendet Geräte zur Leistungserbringung an APTOMET im Rahmen eines Globalvertrages oder einer Dienstleistungsvereinbarung. Hierbei gelten die Bestimmungen des entsprechenden Vertrages oder der Vereinbarung.
 - 3.4 Der Kunde sendet spontan Geräte zur Leistungserbringung an APTOMET. Sofern der Auftrag eindeutig ist, wird dieser, gemäss den Standardverfahren mit entsprechenden Preisen ausgeführt. Falls der Auftrag unklar ist, wird mit dem Kunden Kontakt aufgenommen und der Leistungsumfang abgeklärt. Anschliessend wird dem Kunden eine Auftragsbestätigung zugestellt. Falls diese nicht innert nützlicher Frist bestritten wird, gilt der Auftrag als erteilt.
 - 3.5 Der Kunde kann für jede Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung verlangen.

4 Termine

- 4.1 APTOMET bemüht sich, alle Leistungen rasch möglichst oder gemäss Terminvereinbarung zu erbringen, wobei die erforderliche Zeit abhängig von der Dienstleistung ist.
- 4.2 Wenn die Termine nicht ausdrücklich bestätigt oder als Verbindlich erklärt werden, gelten diese als Richtwerte. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistung von einem Unterlieferant oder einem Dritten bezogen werden muss.
- 4.3 Bestätigte und verbindliche Termine können nur eingehalten werden, wenn die zur Ausführung notwendigen Geräte, Unterlagen und Zubehör zum vereinbarten Termin vorliegen. Falls eine Vorauszahlung vereinbart wurde, ist diese ebenfalls bis zum vereinbarten Termin zu leisten.

- 4.4 Falls nicht vorgesehene Leistungen, Zusatzleistungen oder ein Mehraufwand erbracht werden muss wie Reparaturen, Bestellung von Ersatzteilen entspricht dies nicht mehr dem ursprünglichen Auftrag und somit muss der Termin zur Leistungserbringung angepasst werden.
- 4.5 Falls Termine aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden können, ist APTOMET bestrebt, mit dem Kunden eine einvernehmliche Lösung zu finden. Falls keine Lösung gefunden wird, kann der Kunde den Auftrag zurückziehen.

5 Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde stellt APTOMET kostenlos und termingerecht alle für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte, Zubehör, Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die Mitwirkungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf Informationen, die beim Lieferanten zu verlangen sind und auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Ausführung des Auftrages durch APTOMET bekannt werden.
- 5.2 Der Kunde vermerkt im Auftrag oder auf dem Lieferschein allfällige Mängel oder Unstimmigkeiten des Objekts. Er sichert vor der Abgabe der Geräte die gespeicherten Daten, da diese während der Dienstleistungserbringung gelöscht oder verloren gehen können.
- 5.3 Der Kunde prüft unmittelbar nach Ablieferung der Gerätschaft dessen Funktionstüchtigkeit. Festgestellte Mängel sind APTOMET unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Tagen, mitzuteilen.
- 5.4 Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von APTOMET keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

6 Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), zahlbar innert 30 Tagen, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Mehrwertsteuer, sowie Kosten für Verpackung und Versand werden zusätzlich erhoben und sind in der Rechnung entsprechend ausgewiesen.
- 6.2 Bezahlt der Kunde nicht fristgerecht, so wird für verspätete Zahlung ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 10% berechnet. APTOMET ist in diesem Fall berechtigt, seine Leistungen bis zum Eingang der Zahlung auszusetzen und den Zugriff auf die Informationssysteme zu sperren.
- 6.3 Vorauszahlungen oder andere Zahlungsmodalitäten können schriftlich vereinbart werden.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen noch nicht erteilter Gutschriften oder nicht ausdrücklich angeordneter Gegenforderungen fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.

7 Haftungsbestimmungen

- 7.1 APTOMET gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung des übertragenen Geschäfts gemäss den allgemein anerkannten Grundsätzen des Fachgebiets.
- 7.2 APTOMET haftet nicht für den Verlust oder die Veränderung von Daten in oder am Prüfgerät, welche vor oder während der Leistungserbringung eintreten.
- 7.3 Für sämtliche direkte und indirekte Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit APTOMET und dessen Erfüllung entstehen, ist die Haftung für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dieser

Ausschluss umfasst auch die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 schweizerischen Obligationenrechts.

- 7.4 APTOMET übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der Geräte im Zusammenhang mit nicht zur Leistungserbringung mitgelieferten Teilen. Ebenso wird die Verantwortung für Verzögerungen oder nicht erfüllten Kundenpflichten aus nachträglichen Änderungen des Auftrages abgelehnt.
- 7.5 Diese Garantieleistungen und Haftungsbestimmungen gelten anstelle der Gewährleistungs- und der damit verbundenen Schadenersatzansprüche des schweizerischen Obligationenrechts und sind auf drei Monate nach Ablieferung des Mess- und Prüfmittels begrenzt.
- 7.6 Kann APTOMET trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignisse von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Virenbefall von IT-Systemen usw. - auch wenn diese bei einem Substituten eintreten - ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben, sofern diese nach wie vor möglich ist. APTOMET haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinausschieben bzw. Nichterfüllung der Vertragserfüllung entstehen.
- 7.7 APTOMET ist besorgt und zeichnet sich verantwortlich für einen schonenden Transport der Güter, welche von APTOMET organisiert werden. Transportmängel und Schäden sind sofort nach Erhalt der Ware, unter Aufbewahrung der Verpackungsbehälter APTOMET zu melden. Der Kunde haftet seinerseits für Transportaufträge, welche er beauftragt.

8 Kundendaten

- 8.1 Beim Umgang mit Daten hält sich APTOMET an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzgesetz.
- 8.2 APTOMET erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für das Erbringen der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 8.3 Der Kunde willigt ein, dass APTOMET im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen kann, seine Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistung und für massgeschneiderte Angebote verwendet werden können.
- 8.4 Wird eine Leistung von APTOMET zusammen mit Dritten erbracht, so kann APTOMET Daten über den Kunden an diese weiterleiten, insoweit dies für die Erbringung solcher Leistungen oder für das Inkasso notwendig ist.

9 Urheberrechte

- 9.1 Mit dem Erbringen der Leistung werden keine Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte von APTOMET übertragen. Die Methoden und Verfahren sind Eigentum von APTOMET und dürfen vom Kunden nicht weiter verwendet werden, falls dies nicht anders vertraglich und schriftlich vereinbart wurde.

10 Vertraulichkeit und Schweigepflicht

- 10.1 APTOMET und der Kunde vereinbaren Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu bewahren, sofern diese nicht allgemein zugänglich sind. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

- 10.2 Im Zusammenhang mit dem Auftrag wird APTOMET den Kunden gegebenenfalls mit Zertifikaten, Reports, Expertisen, Pflichtenheften und ähnlichen Dokumenten beliefern. Diese Dokumente sind ausschliesslich für den vorgesehenen Gebrauch des Kunden bestimmt und dürfen weder insgesamt noch teilweise ohne vorherige Zustimmung von APTOMET Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 10.3 Der Zugriff des Kunden auf Datenbanken oder Applikationen, via Internet oder Direktzugriff, sind für diesen selbst bestimmt. Der Zugriff und die Daten dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden, ebenso darf der Zugang zu den Daten nicht ohne schriftliches Einverständnis von APTOMET an Dritte delegiert oder weiter gegeben werden.
- 10.4 APTOMET kann zur Leistungserbringung Partner oder Dritte beiziehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass APTOMET, deren Partner oder von ihr beauftragte Dritte bei der Leistungserbringung Zugang zu Daten erhalten können. APTOMET sorgt dafür, dass diese vertraulich behandelt werden.

11 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages

- 11.1 Der Vertrag tritt mit der Erteilung des Auftrages gemäss Ziffer 3 in Kraft und läuft bis zur Auftrags erledigung oder zum Endtermin, welcher in einer Vereinbarung, Auftragserteilung oder einem Vertrag festgehalten wurde. Falls ein Vertrag auf unbestimmte Dauer festgelegt wurde, kann er von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden.
- 11.2 Tritt der Kunde vor Ablauf der Vertragsdauer zurück, so schuldet er APTOMET die effektiven Kosten, auch wenn die Leistungen nicht vollständig erbracht worden sind.
- 11.3 APTOMET kann den Vertrag nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

12 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages

- 12.1 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien sind gegenseitig schriftlich zu vereinbaren.
- 12.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleiben die anderen Bestimmungen der AGB unberührt. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine neue, rechtlich korrekte und dem Grundgedanken entsprechende Vereinbarung ersetzen.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 13.2 Als Gerichtsstand gilt das für Bern (CH) zuständige Gericht. Die Parteien sind jedoch angehalten, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat von APTOMET am 18.01.2008